Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

56	**Erläuterungen zu § 108 - Geheimhaltungspflicht**	3
56.1	Strenge Geheimhaltungspflicht	3
56.2	Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht	3
56.2.1	Auskünfte an die steuerpflichtigen Personen	3
56.2.2	Auskünfte an Drittpersonen	3
56.2.2.1	Einwilligung der steuerpflichtigen Person	3
56.2.2.2	Drittpersonen, die der steuerpflichtigen Person gleichgestellt sind	3
56.2.3	Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden	4
56.2.3.1	Auskünfte an die zugerischen Gemeinden	4
56.2.3.2	Einwilligung der steuerpflichtigen Person	4
56.2.3.3	Gesetzliche Grundlage	5
56.3	Form des Auskunftsbegehrens	6
56.4	Auskunftserteilung	6
56.4.1	Zuständigkeit	6
56.4.2	Form	6
56.4.3	Kosten	6
56.5	Zeugenaussage	6
56.6	Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflicht	6

56 Erläuterungen zu § 108 - Geheimhaltungspflicht

56.1 Strenge Geheimhaltungspflicht

Wer mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss gemäss § 108 StG über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung ihres oder seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

Das Steuergeheimnis ist grundsätzlich absolut und besteht gegenüber sämtlichen Privaten und gegenüber allen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden. Das steuerbare Einkommen und Vermögen sowie weitergehende Auskünfte aus den Steuerakten dürfen nur dann bekannt gegeben werden, wenn entweder

- die steuerpflichtige Person diese Daten persönlich verlangt oder
- eine entsprechende formelle gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes besteht oder
- eine entsprechende, ausdrückliche schriftliche Einwilligung der steuerpflichtigen Personen vorliegt oder
- die Auskunftserteilung im öffentlichen Interesse geboten ist und die Finanzdirektion ein entsprechendes Begehren im Einzelfall gutgeheissen hat.

56.2 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

56.2.1 Auskünfte an die steuerpflichtigen Personen

Bei in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten sind beide Eheteile steuerpflichtig, so dass jeder Eheteil unabhängig vom anderen ein Auskunftsrecht hat. Getrennt lebende und geschiedene Eheleute haben Akteneinsicht in die Steuerakten derjenigen Steuerperioden, in denen sie noch gemeinsam besteuert wurden.

Die steuerpflichtigen Personen können im Rahmen des Akteneinsichtsrechts (§ 112 StG) alle Steuerdaten bei der Kantonalen Steuerverwaltung oder den gemeindlichen Steuerämtern verlangen. So kann z. B. ein von einer steuerpflichtigen Person eingereichtes «Zeugnis zur Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung» selbstverständlich mit den verlangten Steuerdaten ergänzt werden.

56.2.2 Auskünfte an Drittpersonen

56.2.2.1 Einwilligung der steuerpflichtigen Person

Natürliche oder juristische Personen können durch Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der steuerpflichtigen Person nähere Steuerangaben direkt bei den Steuerbehörden verlangen, oder die steuerpflichtige Person kann die Steuerbehörde beauftragen, bestimmte Auskünfte einer natürlichen oder juristischen Person mitzuteilen. Der Firmenstempel eines Steuervertreters auf der vom Steuerpflichtigen unterschriebenen Steuererklärung gilt - bis zum ausdrücklichen Widerruf - als schriftliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person. Die Einwilligung der steuerpflichtigen Person gilt im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechts nach § 112 StG.

56.2.2.2 Drittpersonen, die der steuerpflichtigen Person gleichgestellt sind

- **Erben**
 Auskunftsberechtigt sind die gesetzlichen und eingesetzten Erben einer verstorbenen Person, die in deren Rechte und Pflichten eingetreten sind. Vermächtnisnehmer sind davon ausgeschlossen. Während der Dauer des Inventarisationsverfahrens besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

- **Willensvollstrecker, amtlicher Erbschaftsverwalter, amtlich bestellter Erbenvertreter, Liquidator**

bei der amtlichen Liquidation
Willensvollstrecker und amtliche Erbschaftsverwalter treten zwar nicht in die Steuernachfolge des Erblassers ein, ihre Bestellung kraft letztwilliger Verfügung bzw. behördlicher Anordnung rechtfertigt aber die Annahme einer Vollmacht zur Akteneinsicht. Bei einem amtlich bestellten Erbenvertreter besteht ebenfalls die Vermutung einer derartigen Vollmacht. Die rechtliche Stellung des amtlichen Erbschaftsliquidators entspricht derjenigen des Erbschaftsverwalters, wobei die Befugnisse des Liquidators weitergehen.

– **Konkursverwaltung**
Die Konkursverwaltung kann die gleichen Rechte geltend machen, die dem Konkursiten zustehen. Sie übernimmt die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse (vgl. zu Auskünften im Betreibungs- und Konkursverfahren die Hinweise unter 55.2.3.3[1]).

– **Vormundschaft**
Dem Vormund als gesetzlichem Vertreter des Bevormundeten steht das Akteneinsichtsrecht im gleichen Umfang zu wie dem Bevormundeten. Dem Beistand steht in der Regel kein Akteneinsichtsrecht zu, ausser er sei zur Vertretung in Steuerangelegenheiten bestellt worden. Sowohl bei der Verwaltungsbeiratschaft als auch bei der kombinierten Beiratschaft ist der Beirat gesetzlicher Vertreter des Verbeirateten. In diesen Fällen darf dem Beirat Akteneinsicht gewährt werden, nicht hingegen bei der einfachen Mitwirkungsbeiratschaft, wo die Zustimmung des Verbeirateten notwendig ist.

56.2.3 Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

56.2.3.1 Auskünfte an die zugerischen Gemeinden

Die Kantonale Steuerverwaltung veranlagt und erhebt auch die direkten Steuern der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. Die Gemeinden sind bezüglich der Gemeindesteuern Inhaber der entsprechenden Steuerhoheit. Den gemeindlichen Steuerämtern stehen somit alle notwendigen Auskünfte bezüglich ihrer Steuerpflichtigen zu. Für die Wahrung des Steuergeheimnisses innerhalb der Gemeinde sind die Steuerämter verantwortlich, die ebenfalls dem Steuergeheimnis von § 108 StG unterstehen.

56.2.3.2 Einwilligung der steuerpflichtigen Person

Eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde kann durch Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der steuerpflichtigen Person nähere Steuerangaben direkt bei den Steuerbehörden verlangen, oder die steuerpflichtige Person kann die Steuerbehörde beauftragen, bestimmte Auskünfte einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mitzuteilen. Die Einwilligung der steuerpflichtigen Person gilt im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechts nach § 112 StG.

In folgenden Fällen unterschreibt ein Gesuchsteller, der im Kanton Zug wohnt, mit seinem Gesuch im gleichen Dokument auch eine Einwilligung, dass seine Steuerdaten (z. B. steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen; Reineinkommen und Reinvermögen; Inkassostand) bekannt gegeben werden dürfen. Ausserkantonalen Stellen dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn dem Auskunftsbegehren eine entsprechende Vollmacht der steuerpflichtigen Person beiliegt.

– bei Gesuchen um erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung. Die Abklärungen nimmt die Zuger Polizei im Auftrag des Bundesamtes für Ausländerfragen bzw. des kantonalen Bürgerrechtsdienstes vor.

– bei Gesuchen um Familiennachzug und Besuchsaufenthalt. Die Einwohnerkontrolle oder das Amt für Migration erkundigen sich nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen und nach allfälligen Steuerausständen.

– bei Gesuchen um Mutterschaftsbeiträge. Die Arbeitslosenkasse, Abteilung Mutterschaftsbeiträge,

[1] Siehe Seite 5

erkundigt sich nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen.

56.2.3.3 Gesetzliche Grundlage

Folgenden Behörden dürfen die Kantonale Steuerverwaltung oder die gemeindlichen Steuerämter gestützt auf das **zugerische Steuergesetz** generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilen:

- den inländischen Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten
- den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren
- den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten
- den inländischen Gerichten zur Abklärung betr. Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege
- den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche
- den Organen für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche
- den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpfegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, zur Abklärung der Bedürftigkeit

Folgenden Behörden dürfen gestützt auf eine entsprechende **gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht** schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Darunter fallen auch die Steuerauskünfte zwischen der Wegzugs- und der Zuzugsgemeinde und die Informationen, welche die zuständigen Behörden zur Aufnahme der Nachlassinventare benötigen
- den Organen der sozialen Krankenversicherung
- den Organen der Militärversicherung
- den Organen der Militärpflichtersatzverwaltung
- den Organen des Zolls bei Zollstrafverfahren
- den Organen der Unfallversicherung (SUVA und private Versicherer, wenn die Auskunft der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung dient)
- den Bewilligungsbehörden im Verfahren für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Friedrich/Lex Koller)
- den Betreibungs- und Konkursämtern im Rahmen von Art. 91 Abs. 5 und Art. 222 Abs. 5 SchKG. Es dürfen nur die Vermögensgegenstände des Schuldners (nicht aber des anderen Eheteils) sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten aufgrund der letzten Steuererklärung bekannt gegeben werden; bei der Betreibung auf Pfändung nur, soweit dies zu einer genügenden Betreibung nötig ist

– den gemeindlichen Organen für die Berechnung des Gemeindebeitrages an den Schulzahnarzt

– der Stipendienstelle

– dem Amt für Migration zum Vollzug des Ausländergesetztes

56.3 Form des Auskunftsbegehrens

Gesuche um Auskünfte aus den Steuerakten sind schriftlich an die Kantonale Steuerverwaltung zu richten und müssen einen Hinweis auf die gesetzliche Grundlage der Auskunftsberechtigung enthalten.

56.4 Auskunftserteilung

56.4.1 Zuständigkeit

Auskünfte und Akteneditionen (in Kopie) werden soweit als möglich durch die Kanzlei, die/den jeweilige/n Bücher- oder Einschätzungsexperten/in oder das Gemeindesteueramt erteilt. Bei Unsicherheiten betreffend Erteilung von Auskünften aus den Steuerakten steht die Rechtsabteilung für weitere Informationen zur Verfügung. Die Edition von Originalakten erfolgt durch die Rechtsabteilung.

56.4.2 Form

Auskünfte aus den Steuerakten werden den berechtigten Amtsstellen bzw. den berechtigten Personen grundsätzlich schriftlich erteilt.

Soweit möglich und sinnvoll werden Kopien der gewünschten Steuerakten erstellt und herausgegeben. Originalakten werden immer eingeschrieben versandt. Wer Originalakten versendet, ist dafür verantwortlich, dass sie innerhalb der vereinbarten Frist retourniert werden.

56.4.3 Kosten

Für das Erstellen eines persönlichen Steuerausweises oder das Kopieren von Steuererklärungen zuhanden berechtigter Privater (gemäss 55.2.1[2] und 55.2.2[3]) werden die geltenden Gebühren in Rechnung gestellt.

Auskünfte an inner- und ausserkantonale Amtsstellen erfolgen grundsätzlich kostenlos. Bei besonders arbeitsintensiven Auskünften können die Kosten in Rechnung gestellt werden, wenn die anfragende Amtsstelle diese Kosten einem Dritten weiterbelasten kann.

Kopien, die im Rahmen des Datenschutzgesetzes verlangt werden, sind in der Regel nicht kostenpflichtig.

56.5 Zeugenaussage

Werden Mitarbeitende der Steuerverwaltung in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren als Zeugen vorgeladen, so bedürfen sie in allen Fällen einer ausdrücklichen Ermächtigung der Finanzdirektion zur Zeugenaussage. Die Rechtsabteilung bereitet die entsprechenden Ermächtigungen vor und übernimmt den Kontakt mit der Finanzdirektion.

56.6 Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann neben arbeitsrechtlichen Folgen und allfälliger Strafverfolgung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) auch Schadenersatzklagen der geschädigten Steuerpflichtigen zur Folge haben.

[2] Siehe Seite 3
[3] Siehe Seite 3